Die Geschworenengerichte : gewürdigt für den Canton Graubünden

Autor(en): **Planta, P.C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **4 (1855)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Geschwornengerichte.

(gewürdigt für den Canton Graubündten von P. C. Planta).

Bei der lebhaften Bewegung zu Gunsten der Geschwornengerichte in Deutschland und der Schweiz ist es von Werth, auch die Stimmen zu vernehmen, die dem Schlagwort des Tages nüchtern entgegentreten und dem eigentlichen Gehalt der Sache näher zu kommen trachten. Und wenn wir uns nicht täuschen, so werden dieser Stimmen bald immer mehrere werden und es ist bereits die höchste Begeisterung für das Geschwornengericht verrauscht; ein Rückschlag fängt an, sich Bahn zu brechen, der nicht nur da, wo diese Einrichtung noch fremd ist, ihrer Einführung mehr Zweifel entgegensetzt, sondern auch, wo sie schon aufgenommen ist, ihre Gebrechen, soweit solche bestehen, lebhafter zum Bewußtsein bringen wird.

Eine solche Stimme ist für Deutschland von Nöllner *) ausgegangen, der mit der Literatur und der Erfahrung der Geschwornengerichte, wie seine Schrift zeigt, vielfach bekannt, das Irrige und Bedenkliche in dieser Einrichtung mit großer Lebhaftigkeit hervorkehrt und mit Herz angreift. Wenn auch vielleicht Vieles in den Sätzen Nöllners gewagt ist und die Spur ersten Kampfeifers trägt, der noch sich setzen muß, so ist doch auch gewiß das Wahrhafte und Kernhafte an seinem Erfassen mancher Fragen unläugbar. Für die Schweiz sind noch zwei andre Gegenstimmen in neuster Zeit laut geworden, welche locale Erfahrungen gegen den Fortbestand des Geschwornengerichts aufführen **).

---

*) Die deutschen Juristen und die deutsche volksthümliche Gesetzgebung seit 1848, von Dr. Fr. Nöllner, großh. hessischer Hofgerichtsrath in Gießen. Cassel 1854.

**) Einige Bemerkungen uber das Geschwornengericht im Kan-

Und, ohne Röllner noch zu kennen, ist auch in Graubünden bei Anlaß der Reformen, die im Gerichtswesen dort vorbereitet worden sind, schon im Jahr 1849 ein anderer Mann gegen das Geschwornengericht aufgetreten, der ohne die allgemeinen Grundgedanken, welche den Deutschen leiten, die Frage ebenfalls vorzüglich mit Beziehung auf sein Vaterland ins Auge faßte, ein Gesichtspunkt, der besondere Beachtung verdient.

Herr P. C. Planta, wenn wir nicht irren, in neuester Zeit selbst Vorsteher des Cantons-Criminalgerichtes, war berufen an der Berathung über die Verbesserungen Theil zu nehmen, welche die Strafjustiz seines Cantons bedarf, und hat, da die betreffende Commission sich der Einführung der Geschwornen zuneigte, mit Eifer seine Gegengründe in einem Separatgutachten entwickelt. Wir folgen ihm in dieser Arbeit gerne auch da, wo er allgemeine Sätze darstellt. Denn ohne Rückkehr zu solchen läßt sich eben das Einzelne nie begründen. Aber wir wären ihm noch lieber nachgegangen, wenn er, wie am Ende des Gutachtens, noch öfter das Ungeeignete der beabsichtigten Einführung aus den ganz graubündnerischen Hindernissen dargethan hätte, wie dies gewiß noch möglich gewesen wäre. Immerhin ist es gewiß theilweise dieser so festen als klugen Gegenwehr Herrn Plantas zuzuschreiben, daß wirklich bei Discussion dieser Grundsätze im Schooß des Großen Rathes*) von Graubünden das Geschwornengericht verworfen ward, und sie wird unser Interesse nun um so mehr in Anspruch nehmen.

Herr Planta beginnt mit einer Schilderung der Uebelstände der bündnerischen Strafjustiz. Er weiset sodann auf die Mittel hin, die zur Verbesserung vorgeschlagen wurden und entwickelt die Grundverhältnisse der Geschworneneinrichtung. Dies führt ihn vor Allem zu der Erörterung des Anklageprincipes und der Aufgabe einer Staatsanwaltschaft. Sodann werden die Vor-

---

ton Thurgau. Von N. von Z. (einem im Strafverfahren vielbeschäftigten Manne) in Schaubergs Zeitschrift XIX. 352 f. und: Noch einige Urtheile über den Werth des Geschwornengerichts. Ib. 385 f.

*) Vgl. diese Zeitschrift Bd. III, Gesetzgebung Nr. 100.

züge der Mündlichkeit und, jedoch weniger überzeugend, der Oeffentlichkeit dargethan und daran Untersuchungen über den Indicienbeweis geknüpft. Das Hauptgewicht legt das Gutachten aber, wie natürlich, auf die Bildung des Urtheils und, theilweise, dessen Findung und Fassung durch Geschworne.

1. Die Uebelstände des Bisherigen.

„Die Criminalgerichtsbarkeit ist bei uns durchaus willkürlich und schwankend, theils weil es unseren Gerichten frei steht, sie entweder selbst auszuüben oder aber an das Cantonscriminalgericht zu übertragen, theils weil es ihnen völlig überlassen ist, wie sie ihre Criminalbehörden organisiren und wie sie die Criminaljustiz ausüben wollen. Diese doppelte Willkür muß, da unser Canton sich nicht mehr auf der precären Stufe eines Föderativstandes befindet, aufhören, es müssen endlich nach gleichen Grundsätzen im ganzen Land, die Criminalbehörden organisirt, ihre Competenzen ausgeschieden werden. —

In unsern Gerichten sind die Polizeifälle und die eigentlichen Criminalfälle gewöhnlich ganz vermengt. Dieselben Behörden, welche fleischliche Vergehen und Raufereien behandeln, beurtheilen auch, wenn sie nicht dem Cantonscriminalgericht sie überweisen, Diebstahl, Mord und Brandstiftung; an das Cantonscriminalgericht direct sind Straffälle der leichtesten und der schwersten Art ohne Unterschied gewiesen. Nun ist aber eine geordnete Criminaljustiz nicht möglich, wenn nicht allervorderst die Polizei- und sogenannte Zuchtpolizeivergehen von den eigentlichen Criminalvergehen ausgeschieden und eigenen Behörden zugewiesen werden, denn wie schwerer die Strafe ist, womit ein Vergehen bedroht ist, desto unerläßlicher ist es, daß die Organisation der Gerichte und das Verfahren selbst genügende Garantieen für gerechte Urtheilsfällungen bieten. —

Auch das Strafverfahren ist bei uns voller Willkür preisgegeben und läßt selbst bei dem Cantonscriminalgericht Vieles zu wünschen übrig. Insbesondere ist die bei uns durchweg herrschende Schriftlichkeit des Verfahrens theils an sich sehr unzweckmäßig, theils sehr kostspielig. Die Schrift-

lichkeit des Verfahrens besteht nämlich bekanntlich darin, daß sämmtliche Verhöre sowie überhaupt alles auf die Untersuchung Bezügliche genau und wörtlich niedergeschrieben wird und daß alsdann der aburtheilende Richter nur auf Grundlage dieser Akten sentenzirt, womit dann weiter zusammenhängt, daß unablässig auf Erlangung eines Geständnisses muß hingearbeitet werden, wodurch theils die Untersuchung oft über alle Gebühr in die Länge gezogen, theis die Haft des Inquisiten und ihre Fortdauer bis zum Ende der Untersuchung, d. h. in der Regel bis Ablegung des Geständnisses, selbst für geringe Straffälle nothwendig wird: während fast in allen civilisirten Staaten Europa's und Amerika's das humanere, liberalere, raschere, weniger kostspielige und im Interesse der materiellen Gerechtigkeit selbst liegende mündliche Verfahren jenes schriftliche Verfahren verdrängt hat.

Die Kleinheit unserer Criminalgerichtsbezirke und die Sorglosigkeit, womit die Behörden besetzt werden, führen es endlich mit sich, daß die Voruntersuchungen, welche doch die Grundlage des ganzen Strafverfahrens bilden, durchgängig äußerst dürftig und mangelhaft geführt werden, daß die verschiedenen Stadien des Prozesses, das Anklage- und Untersuchungsprincip, die Schriftlichkeit und die Mündlichkeit, die Heimlichkeit und die Oeffentlichkeit wirr und grunsatzlos durcheinander schwimmen, daß überhaupt außer dem Cantonscriminalgerichte wohl keine einzige Kriminalbehörde im ganzen Lande ihrer Aufgabe gewachsen ist."

2. Hülfsmittel zum Bessern.

"Das Verfahren, welches die Jury bedingt, beruht wesentlich auf folgenden Grundsätzen:

1) auf demjenigen der Anklage im Gegensatze zu demjenigen der Untersuchung von Amswegen;
2) auf denjenigen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlung im Gegensatze zu der Heimlichkeit und Schriftlichkeit derselben;
3) auf dem erweiterten Indizienbeweis im Gegensatze zu den ängstlichen, möglichst enggezogenen positiven Beweisregeln;

4) auf der Trennung der Frage: ob Einer eines Verbrechens schuldig sei? (Thatfrage) von derjenigen: welche Strafe ihm dafür aufzulegen sei? (Rechtsfrage) und auf der Beurtheilung der erstern durch Geschworne (die für jeden einzelnen Straffall eigens zu bezeichnen sind) und der letztern durch rechtskundige Richter."

3. Das Anklageprinzip und die Staatsanwaltschaft.

"Das Anklageprinzip beruht zunächst auf dem Grundsatze, daß wo kein Kläger, auch kein Richter ist — daher der Untersuchungsrichter seine Untersuchung nur auf eine Klage beginnet, der urtheilende Richter nur auf Grund einer Klage sein Urtheil fällt. In England nun muß diese Klage direkt von dem Beschädigten selbst geführt werden, während in allen übrigen Staaten, in welchen das Anklageprinzip adoptirt ist, diese Klage von einem eigens hiefür aufgestellten Staatsbeamten, dem sogenannten Staatsanwalte, Namens der durch das Vergehen verletzten bürgerlichen Gesellschaft geführt wird, welches letztere sich weit eher rechtfertigt, als ersteres, indem durch jedes Verbrechen nicht nur der beschädigte Partikular, sondern der Staat, die bürgerliche Gesellschaft selbst angegriffen wird, daher auch der Staat ein direktes Interesse an der Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen hat.

Bei dem auch bei uns üblichen sogenannten Untersuchungsprinzip hingegen betrachtet sich der Inquirent schon als Vertreter der durch das Verbrechen verletzten bürgerlichen Gesellschaft, er beginnt daher die Untersuchung von sich aus, so bald er von einem Verbrechen Kunde erhält, und führt sie, so weit er es für gut findet; nur bei der Aburtheilung huldigt man auch bei uns in so weit dem Anklageprinzip, als, bei schwereren Vergehen wenigstens, ein Ankläger ad hoc aufgestellt wird; doch ist man auch hierin bei unseren Landgerichten nicht konsequent und läßt sich mehr durch einen natürlichen Instinkt und durch eine laxe Uebung, als durch einen klar erfaßten Grundsatz leiten.

Daß für den urtheilenden Richter die Führung einer Klage bei allen Vergehen, welche ihrer Geringfügigkeit halber

nicht ein ganz summarisches Verfahren zulassen, unerläßlich ist, leuchtet sicher Jedem ein; sie ist nämlich schon deßhalb nöthig, damit der Angeklagte resp. sein Vertheidiger wisse, gegen welche Anschuldigungen und gegen welche derselben zum Grunde liegenden Thatsachen und Rechtsgründe er seine Vertheidigung zu richten habe. Daß aber der Richter selbst diese Anklage führe, ziemt sich nicht, weil es seine, die möglichste Unbefangenheit erfordernde richterliche Stellung mit sich bringt, daß er nicht selbst Partei nehmen, sondern eben zwischen den Parteien unbefangen entscheiden soll. — Ob aber diese Klage von einem **ad hoc** bestellten Ankläger oder von einem eigenen Staatsbeamteten (mag man ihn nun Fiskal, Staatsanwalt u. s. w. nennen) vorgetragen werde, ist an sich ziemlich gleichgültig; nur so viel mag bemerkt werden, daß bei dem mündlichen Verfahren die Aufstellung eines Anklägers doppelt nothwendig ist, weil dieser dann nicht bloß die Aufgabe hat, die Klage vorzutragen, sondern auch die, mittelst der sogenannten Kreuzverhöre sowohl an den Angeklagten, als an die Zeugen Fragen zu richten.

Weniger wird aber die Nothwendigkeit einleuchten, daß die Untersuchung nur auf die Klage eines Staatsanwaltes angehoben und unter seiner Kontrole geführt werde. Zur Rechtfertigung dieser Einrichtung führt man an:

a. Wenn der Inquirent eine Untersuchung von sich aus, wann ihm beliebe, anheben und ohne Kontrole fortführen könne, so werde er durch seinen Amtseifer sich verleiten lassen, theils häufig ganz unbegründete Untersuchungen zu beginnen, theils die Untersuchungen, um sie ja nach allen Seiten gründlich zu erschöpfen, endlos fortzuspinnen, wohl auch den Rechten des Inquisiten durch unbegründete und langdauernde Verhaftungen, durch moralischen Zwang und durch sonstigen Mißbrauch seiner Amtsgewalt behufs Erlangung von Geständnissen zu nahe zu treten;

b. Wenn dem Inquirenten nicht ein Staatsanwalt als Kläger zur Seite stehe, so werde der erstere, eben weil er alsdann selbst die Rolle des Vertreters der beleidigten bürgerlichen Gesellschaft übernehmen müsse, leicht verführt werden, die Untersuchung einseitig nur auf Erforschung der zum Nachtheil

des Angeschuldigten sprechenden Umstände richten, während er doch die Pflicht habe, eben so sehr die zu seinen Gunsten und für seine Unschuld sprechenden aufzudecken.

Allein gegen die Aufstellung einer eigenen Staatsanwaltschaft, behufs Anhebung, Leitung und Kontrolirung der Untersuchung, sprechen folgende Gründe:

a. Es wird dadurch die Untersuchung gar sehr komplicirt; man weiß nicht recht, welche Stellung man dem Staatsanwalt und welche man dem Inquirenten geben soll, ob z. B. dem letztern freistehen soll, sobald er einmal auf Verlangen des Staatsanwaltes die Untersuchung begonnen hat, dieselbe, so wie ihm gutdünkt und so weit er es nothwendig findet, zu führen, oder ob ihm der Staatsanwalt noch jeweilen vorschreiben könne, worauf er seine Untersuchung zu richten, wann er damit einzuhalten habe, ob und welche auf die Untersuchung bezüglichen Handlungen (Verhaftungen, Verhöre, Augenschein ꝛc.) der Staatsanwalt unabhängig von dem Inquirenten vornehmen dürfe u. s. w. — In der Natur der Sache liegt es jedenfalls, daß der Staatsanwalt sich gegenüber dem Inquirenten eben so gerne wichtig machen wird, als daß der letztere es ablehnen wird, sich ihm zu einem willenlosen Werkzeuge herzugeben, und man darf sich daher nicht wundern, daß überall, wo die Staatsanwaltschaft besteht, sich Kompetenzstreitigkeiten und Kollisionen zwischen dem Staatsanwalt und dem Inquirenten ergeben, und daß sowohl hierdurch, als durch die Einmischungen des Staatsanwalts, die Untersuchung oft auf die nachtheiligste Weise gehemmt und durchkreuzt wird.

b. Eben weil der Staatsanwalt ganz einseitig das Interesse der beleidigten bürgerlichen Gesellschaft zu vertreten hat, wird er sogar leichter, als der selbstständig handelnde Inquirent, dazu kommen, theils um jedes geringsten Vergehens willen, wenn auch der Staat an dessen Verfolgung kein reelles Interesse hat, eine Untersuchung zu veranlassen, theils auf die letztere selbst auf eine dem Angeschuldigten höchst nachtheilige Weise einzuwirken.

c. Die Staatsanwaltschaft, als direkte Vertreterin der Regierungsgewalt, nimmt gegenüber den Bürgern, dem Ange-

schuldigten, dem Inquirenten und den Richtern eine so imponirende Stellung ein, wie sich solche mit den Grundsätzen der Demokratie kaum vertragen möchte.

d. Die Staatsanwaltschaft ist ein sehr kostspieliges Institut, das für unsere Verhältnisse um so weniger paßt, als wir so weit nur immer möglich dem Grundsatze der Einfachheit in Verwaltung und Justiz huldigen sollen. Ich glaube, der Inquirent werde weit eher im Falle sein, eine Untersuchung unbefangen zu führen, wenn ihm kein Staatsanwalt zur Seite steht, und halte weiter dafür, es könne die bei Anhebung und Führung der Untersuchung allerdings erforderliche Kontrole weit zweckmäßiger und unbefangener durch den Präsidenten des aburtheilenden Gerichtes selbst ausgeübt werden.

Mit dem Anklageprinzip hängt es weiter zusammen, daß der Angeschuldigte, bevor er vor Gericht zur Aburtheilung gestellt wird, in Anklagezustand versetzt, d. h. geprüft werden muß, ob die Voruntersuchung ein derartiges Resultat ergibt, daß der Angeschuldigte des Verbrechens, wenn auch nicht geständig, so doch in hohem Grade verdächtig ist, indem wenn dieses nicht der Fall wäre, der Angeschuldigte ohne weiters freizugeben ist. Diese Einrichtung ist empfehlenswerth, weil theils die Gerechtigkeit gegen den Angeschuldigten selbst und das Interesse des Staates an möglichster Vermeidung ungegründeter Strafprozesse sie verlangt."

4. Die Mündlichkeit.

"Dem Grundsatz der Mündlichkeit liegt zunächst die Idee zum Grunde, daß der Richter sich aus den leblosen Akten und den schriftlichen Verhören, in welchen sich nur zu oft die einseitige Auffassung des Inquirenten ausgeprägt findet, unmöglich eine klare unbefangene Anschauung des Falles schöpfen könne, daß, zumal wo kein Geständniß vorliegt, er nur durch eigene Anschauung und Anhörung des Angeklagten, und der für oder gegen ihn sprechenden Zeugen, durch die Fragen, welche von dem Kläger und dem Vertheidiger bald an diesen, bald an jenen gestellt werden und wodurch oft über die entscheidenden Umstände ein überraschendes Licht gebracht wird, durch das Be-

nehmen der Zeugen und des Angeklagten, welcher letztere, von Fragen gedrängt, gegenüber der ernsten Versammlung und (wenn die Verhandlung auch öffentlich ist) der gespannten Zuhörerschaft, selten sein Schuldbewußtsein zu unterdrücken vermag — es liegt, sagen wir, der Mündlichkeit die Idee zum Grunde, daß ein Gericht nur in diesem unmittelbaren Verkehr mit dem Angeklagten und den für oder gegen ihn sprechenden Zeugen und Beweismitteln in Fällen, in welchen auf bloße Indizien geurtheilt werden muß, eine recht lebhafte moralische Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, nebst allfälligen erschwerenden oder mildernden Umständen, schöpfen kann.

Ja es sind diese mündlichen und öffentlichen Verhandlungen und namentlich die damit verbundenen Kreuzverhöre der Betheiligten so sehr geeignet, dem Richter reichlichere Materialien zu seinem Urtheile zu liefern, daß das Geständniß des Angeklagten durchaus nicht mehr so wichtig wird, wie bei dem geheimen schriftlichen Verfahren, wo der Richter, wie gesagt, nur auf Grund der leblosen Papiere urtheilen muß und daher bei der Untersuchung durchaus nicht in dem Maaße auf Erlangung eines Geständnisses hingearbeitet werden muß, sondern dieselbe vielmehr zu ihrer Hauptaufgabe hat, möglichst zahlreiche und vollständige Indizien zu sammeln und sich somit wesentlich zu einer bloßen Voruntersuchung qualifizirt, während die mündliche Verhandlung vor Gericht die Stelle unserer Haupt- oder Spezialuntersuchung einnimmt. Wie ungemein viel durch dieses Verfahren an den langen und kostspieligen Untersuchungen, wie sie bei unserm jetzigen schriftlichen Verfahren betrieben werden, und zwar im Interesse der materiellen Gerechtigkeit selbst, abgekürzt wird, leuchtet von selbst ein.

Weniger dringend, aber immerhin auch empfehlenswerth ist die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung, worunter man die Zulassung des Publikums zu der letztern versteht."

5. Die Geschwornenrichter.

„Gegenüber der Thatsache, daß dieses Institut bereits im größeren Theile der civilisirten Welt, nämlich in Norwegen und

Schweden, Dänemark, Holland und Belgien, Rheinpreußen und Rheinbaiern, in England, Frankreich, Spanien und Portugal, Ungarn und Griechenland, und selbst in der neuen Welt in Nordamerika und Brasilien, seit kurzer Zeit auch in einigen Schweizerkantonen, nämlich in Genf, Waadt und Bern besteht,*) und jüngst sogar für die Bundesrechtspflege eingeführt wurde, — möchte es fast verwegen scheinen, diese Gerichtsverfassung anzufechten, zumal wenn man weiß, daß sie fast überall, wo sie besteht, einer großen Popularität sich erfreut. Dessen ungeachtet unternimmt dieses der Unterzeichnete aus vollster Ueberzeugung, und zwar sowohl aus theoretischen Gründen, als im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse unseres Kantons.

Was vorerst die außerordentliche Verbreitung der Jury über den größern Theil des civilisirten monarchischen Europa betrifft (nach Nordamerika wurde sie von England, nach Brasilien von Spanien aus verpflanzt), — so darf dieselbe so wenig, als die Anhänglichkeit, deren sie sich beim Volke erfreut, überraschen. Man denke nur an den Zustand der Strafjustiz in den monarchischen Ländern." — "Indem die englische Gerichtsverfassung allerdings, namentlich wo es sich um die Beurtheilung politischer Verbrecher handelte, als ein unschätzbares Palladium der Volksfreiheit gegenüber den despotischen Tendenzen der Regierungsgewalt erschien, darf man sich nicht wundern, daß die französische Revolution, wie nach andern Freiheitsankern, so auch begierig nach dieser englischen Jury griff und dieselbe mit ihren übrigen Freiheitsideen bald in andere Länder Europa's verpflanzte; ebensowenig darf man sich wundern, daß diese Gerichtsverfassung überall, wo sie eingeführt wurde, als ein Kleinod der Volksfreiheit festgehalten ward. Sehr begreiflich ist es dann auch, daß die Engländer selbst überall, wo sie Kolonien gründeten, also namentlich auch in Nordamerika an der ihr im Heimathlande so theuer gewordenen Jury festhielten.

Durch dies Alles ist zwar allerdings der politische, nicht

*) Seither bekanntlich auch Zürich und Thurgau, und „grundsätzlich" Freiburg und Neuenburg. Ueber Gebrechen des neueingeführten Geschwornenverfahrens" beschwerte sich jedoch sehr bald Schauberg in seiner Zeitschrift XVIII. 33 f. 229 f. 371 f.

aber der gerichtliche Werth der Jury außer Zweifel gestellt, ja die Engländer und die Nordamerikaner sind zu einem großen Theile selbst so unbefangen, zu erklären, daß sie die Jury gar sehr als politisches, nicht aber als das beste gerichtliche Institut schätzen. Daß einige Schweizerkantone sich zu Adoptirung dieser Gerichtsverfassung herbeilassen konnten, ist leicht erklärlich, wenn man die Macht der Modesucht bedenkt und wenn man erwägt, daß die sämmtlichen Tonangeber in Genf, Waadt und Bern ihre juristische Bildung auf französischen und deutschen Hochschulen erhielten, wo natürlich die Hörsäle von den Lobpreisungen der Jury wiederhallen. Desto mehr steht es aber uns bedächtigen Bündnern an, bevor wir uns einer so fremdartigen Einrichtung in die Arme werfen, ihren reellen Werth möglichst nüchtern zu prüfen und zwar um so mehr, als bei uns am allerwenigsten von einer die Volksfreiheit bedrohenden Regierungsgewalt die Rede sein kann, gegen welche man sich gleichsam hinter der Jury verschanzen müßte.

Folgendes sind die Gründe, welche meines Erachtens die Einführung der Jury widerrathen:

1) Vor allen Dingen ist die Trennung der That- von der Rechtsfrage durchaus unzulässig. So leicht eine solche Ausscheidung auf den ersten Blick scheint, so schwierig, ja unmöglich ist sie in der Regel. Wenn Einer eines Verbrechens schuldig erklärt wird, so kommt es zugleich auf das Maß seiner Schuld an, indem das Verbrechen sowohl unter erschwerenden Umständen (z. B. mit Vorbedacht, mit großer Hartnäckigkeit in der Ausführung u. s. w.), als unter mildernden Umständen (z. B. in jugendlichem Alter, in einem Momente der Leidenschaft u. s. w.) begangen sein kann. Wer soll dann über das Vorhandensein dieser erschwerenden oder mildernden Umstände entscheiden? Offenbar auch die Geschwornen; denn sie gehören ja zum Thatbestande des Verbrechens. Nun lassen die Strafgesetzbücher in dem Strafrahmen, den sie für jedes Verbrechen festsetzen, einen großen Spielraum: sind daher die sogenannten gelehrten Richter mit der Ansicht der Geschwornen über die mildernden oder erschwerenden Umstände, oder mit ihrem „Schuldig“ nicht einverstanden, so ist es ihnen ein

Leichtes, den Ausspruch der Jury in der Strafzumessung ganz oder zum Theil zu eludiren, indem sie z. B. trotzdem, daß die Jury sich für erschwerende Umstände ausgesprochen, das niedrigste Strafmaß anwenden. Um solchen Widersprüchen zu entgehen, hat man zwei Wege: Entweder man überläßt die Beurtheilung der erschwerenden oder mildernden Umstände den gelehrten Richtern, und dann werden diese faktisch zugleich Richter der That, was außer dem Widerstreit, der damit in den Geist der Gerichtsverfassung selbst gebracht wird, noch den weitern Nachtheil mit sich führt, daß die Geschwornen einen Verbrecher, welchem mildernde Umstände zu gut kommen, lieber freisprechen, als daß sie Gefahr laufen, daß die gelehrten Richter ihn zu hart bestrafen möchten, — wie solches manigfaltige Erfahrungen gezeigt haben; oder man muß dem Richter vorschreiben, um wie viel er (z. B. um ein Drittel) das Strafmaximum herabsetzen könne, wann die Geschwornen sich für mildernde Umstände aussprechen, oder das Strafminimum erhöhen müssen, wenn sie sich für erschwerende Umstände aussprechen, wobei überdieß das Gesetzbuch die Strafbestimmungen so eng abgrenzen kann, daß dem gelehrten Richter überhaupt fast kein Spielraum mehr bleibt. Dann aber ist die Frage erlaubt, wozu man für diese rein mechanische Arbeit, die Strafbestimmung aus dem Gesetzbuch zu kopiren, „gelehrte“ Richter braucht? Welcher moralische Zwang wird diesen vollends dann angethan, wann die Jury über einen Angeklagten ihr „Schuldig“ spricht, während jene von dessen Unschuld überzeugt sind, oder das Vorhandensein mildernder Umstände erklärt, die sie nicht finden, und umgekehrt? — Die Gesetzgebungen haben diese Schwierigkeit auf verschiedene Art zu lösen gesucht, aber keiner ist unseres Wissens bisher die befriedigende Lösung gelungen. Begreiflich! denn Schuld und Strafe sind begrifflich durchaus verbunden; ein so und so beschaffenes Verbrechen trifft von selbst eine so und so beschaffene Strafe; die Strafe ist bloß die rechtliche Folge des Verbrechens, daher kein Richter Jemanden eines Verbrechens schuldig erklären kann, ohne zugleich an die ihn treffende Strafe zu denken; noch ihm eine Strafe zumessen, ohne Hinblick auf Beschaffenheit und

Größe des Verbrechens. Wer über Jemanden das Schuldig spricht, hat die Berechtigung und die Verpflichtung, auch die Strafe zu bestimmen: die Berechtigung, weil er allein das Strafmaß finden kann, das zu dem in seinem Geiste existirenden Bilde von dem Verbrechen paßt; die Verpflichtung, weil er allein die Verantwortlichkeit für eine allfällig ungerechte Schuldigerklärung tragen soll. Ein Verbrecher wird ja nicht aus dem Gesichtspunkte der Rechtsverletzung verurtheilt. Wer ihn daher eines so und so beschaffenen Verbrechens schuldig erklärt, der hat zugleich das Maß des Unrechts bestimmt, das er durch eine analoge Strafe gleichsam wieder auszugleichen hat: er hat auch die Rechtsfrage **implicite** entschieden.

2) Eben so wenig, als die gelehrten Richter, nehmen aber die Geschwornen selbst eine würdige Stellung ein, denn sie haben kein eigenes und selbstständiges, alle Momente in Ein Gesammtbild zusammenfassendes Urtheil zu fällen, sondern bloß auf die vereinzelten Fragen, die der Präsident an sie stellt, mit Schuldig oder Nichtschuldig zu antworten. Dadurch wird einestheils das Urtheil ganz zerrissen, so daß die vereinzelten Stücke oft schlecht zusammen passen, und anderntheils sind die Geschwornen ganz von dem Präsidenten abhängig, der durch seine Fragestellung das Schicksal des Angeklagten entscheiden kann. Es habe z. B. der **A** den **B** getödtet; man glaubte, der **B** sei Vater des **A** und klagte daher diesen des Vatermordes an; allein in der Hauptverhandlung ergibt sich, daß **B** nicht der Vater des **A** war. Wenn nun der Präsident die Geschwornen fragt, ob der **A** des Vatermordes schuldig sei, so werden sie natürlich ihr Nichtschuldig aussprechen und es geht demnach der Angeklagte straflos aus, insofern der Präsident nicht noch die weitere Frage stellt, ob der **A** des Mordes an **B** schuldig sei? — Es kommen daher Fälle vor, wo der Präsident eine Masse, ja hunderte von Fragen an die Geschwornen richten muß.

3) Das Allerunhaltbarste, was zu Gunsten der Geschwornen angeführt wird, ist das: sie seien viel geeigneter zu Beurtheilung der den Thatfragen zum Grunde liegenden Lebensverhältnisse, als die rechtskundigen Richter: indem die letzteren,

gleichsam in ihren Akten und Büchern begraben, nicht wüßten, was draußen im Leben vorgehe, und von der Art und Weise, wie ein Mensch zu einem Verbrechen gelangen könne und wie es ausgeführt werde, keinen so deutlichen Begriff hätten, als die Geschwornen, die stets in und mit dem Volke verkehrten u. s. w. — Wenn diese Meinung allenfalls in Bezug auf Länder, wo die ständigen Gerichte eine abgesonderte, dem Volke gegenüber stehende Kaste bildeten, einen Schein, aber auch nur einen Schein von Wahrheit in Anspruch nehmen mag, so ist sie durchaus grundlos, ja sogar völlig absurd in Bezug auf Republiken und unsern Kanton insbesondere. Oder wo wären dann bei uns die „Gelehrten", die sich innert ihren vier Wänden verschließen und in ihre Bücher vertiefen, die mit dem Volke und den sie umgebenden Lebensverhältnissen nicht in Berührung kämen?

Wohl aber ist es umgekehrt wahr, daß auch zu den Funktionen der Geschwornen ein Grad von allgemeiner und juridischer Bildung gehört, den diese, wann nicht ein glücklicher Zufall die Loose lenkt, weit entfernt sind zu besitzen. Der Geschworne muß vor allen Dingen, wenn er anders seiner Aufgabe gewachsen sein soll, so viel Auffassungskraft und geistige Gewandtheit besitzen, um den sehr lebhaften, sich oft durchkreuzenden mündlichen Verhandlungen Tage lang mit Aufmerksamkeit folgen zu können; er muß so viel Scharfsinn besitzen, um zu erkennen, welche Umstände und Beweise relevant und welche irrelevant sind, und in den geführten Beweisen einen oft sehr trügerischen Schein vom Wesen zu unterscheiden; er muß so viel Menschen- und Seelenkenntniß haben, um aus der Individualität und dem Benehmen des Angeklagten und der Zeugen nicht zu voreilige Schlüsse zu ziehen, und um den oft sehr verwickelten psychologischen Hergang, der den Verbrecher zu seiner That trieb, begreifen zu können; es müssen ihm endlich auch die der höheren Schichte der bürgerlichen Gesellschaft eigenthümlichen Verhältnisse nicht so fremd sein, daß er nicht auch gewisse mit denselben zusammenhängende raffinirtere Verbrechen des betrüglichen Bankerotts, der Wechselfälschungen, des raffinirten Betrugs u. s. w. beurtheilen könne. Alles dieß sind Er-

forderniſſe, die doch gewiß bei einem rohen, ungebildeten kaum zutreffen können. — Aber auch gewiſſe ſtrafrechtliche Begriffe dürfen ihnen nicht fremd ſein; ſie müſſen z. B. die grobe Fahrläſſigkeit von der verbrecheriſchen Abſicht, die aber noch in keinen äußeren Handlungen ſich bethätigte, oder ſich abſolut untauglicher Mittel bediente, unterſcheiden können; er muß die ſo tief greifende Bedeutung des Vorbedachts kennen, muß die ſchwierigen Fragen über Zurechnungsfähigkeit zu beantworten wiſſen; der Geſchworne muß ferner den geſetzlichen Begriff des Verbrechens, das ſeiner Beurtheilung unterliegt, kennen. Wenn die Anklage auf Betrug lautet, ſo muß er wiſſen, welche geſetzlichen Merkmale zu dieſem Verbrechen gehören; er muß Betrug, Fälſchung, Diebſtahl, Unterſchlagung, Veruntreuung und unerlaubte Selbſtbehülfe durch Aneignung fremden Eigenthums ſtreng von einander unterſcheiden können, — was nicht immer leicht iſt, da dieſe Verbrechen oft in einander übergehen; er muß, bevor er einen Angeklagten des Mordes ſchuldig erklärt, wiſſen, welche geſetzlichen Requiſite zum Morde und welche zum Todtſchlage gehören. Wie ſchwierig ſind ferner oft die Verbrechen der Vergiftung, der Nothzucht und des Kindsmordes zu beurtheilen! wie unmöglich endlich für ungebildete Leute das Verſtändniß der Gutachten Sachkundiger, z. B. über einen Leichenbefund! Angeſichts dieſer ſchwierigen Aufgabe wäre es geradezu unbegreiflich, wie die Geſchwornen auch nur von ferne ſie zu löſen vermöchten, wenn man nicht wüßte, daß der Aſſiſenpräſident es iſt, der nicht nur nach dem Schluß der Verhandlungen in ſeinem **Résumé** das Ergebniß derſelben klar und bündig zuſammenfaſſen, ſondern überdieß den Geſchwornen des Weiten und Breiten auseinander ſetzen muß, welche Requiſite zu dem in Rede ſtehenden Verbrechen geſetzlich erforderlich ſeien; auch muß er ihnen da, wo die Geſchwornen in ihrem Spruche an Beweisregeln ſich halten müſſen, dieſe einſchärfen u. ſ. w. — Wie viel auf ſolche Weiſe auf das **Résumé** und die juridiſchen Belehrungen des Präſidenten ankommt, iſt einleuchtend, ja er gewinnt hiedurch mitunter ein ſolches Uebergewicht, daß die Geſchwornen faſt nur als Figuren erſcheinen: — wir fragen, wie iſt eine ſolche Abhängigkeit der Geſchwornen von dem

Präsidenten mit der richterlichen Würde verträglich? Trotz dieser von dem Präsidenten jeweilen den Geschwornen ertheilten Belehrungen hat man doch in Ländern, wo dieses Institut besteht, namentlich in England und Frankreich, schon sehr das Bedürfniß empfunden, zu Beurtheilung schwierigerer Fälle gebildetere und rechtskundigere Richter zu haben, als es die Geschwornen gewöhnlich sind.

4) Es ist eine Erfahrungssache, daß, je ungebildeter ein Mensch ist, desto eher sich derselbe von seinen Sympathieen und Antipathieen, von seinem Temperament und vorgefaßten Meinungen beherrschen läßt, denn es fällt ihm nothwendig schwerer, als dem Gebildeten, einen Gegenstand in seinen eigenthümlichen selbstständigen Beziehungen aufzufassen, eine Person von ihrem eigenen Standpunkte aus zu beurtheilen; nur wer eine selbständige, aus eigenem Nachdenken geschöpfte Ueberzeugung sich zu bilden vermag, ist befähigt, den Leidenschaften, Schwächen und Stimmungen der verschiedensten Art, welche die Unbefangenheit des Richters zu trüben suchen, zu widerstehen. Gerade dieser Mangel an geistiger Selbstständigkeit ist es, der sich bei den Geschwornen oft sehr fühlbar macht: nur zu oft lassen sich dieselben durch religiöse oder politische Sympathieen, durch Einschüchterungen, durch Rücksichten irgend einer Art, sowie durch vorgefaßte Meinungen bestimmen. Es ist z. B. Thatsache, daß in Irland das Institut der Jury sehr schädlich wirkt — warum? weil die Geschwornen konfessionell so befangen sind, daß sie in ihren Urtheilen sich sehr oft dadurch leiten lassen, daß der Angeklagte ihrer oder der andern Konfession angehört. Welche Unbefangenheit ist vollends von Geschwornen in politisch aufgeregten Zeiten, wo jeder Bürger Partei nimmt, zu erwarten? Es ist ferner schon vorgekommen, daß sich Geschworne durch Drohbriefe einschüchtern ließen, oder daß sie, bevor sie wußten, daß das Loos sie als Geschworne treffe, in Privatunterredungen oder an öffentlichen Orten für oder gegen den Verbrecher Partei genommen und dadurch beim Abgeben ihrer Stimme nicht unbefangen erschienen. Es ist freilich richtig, daß diesem Uebelstand durch das sehr ausgedehnte Recht, mißbeliebige Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen, in ge-

wissem Grade begegnet wird; allein auch in diesem allerdings sehr schätzbaren Ablehnungs- oder Rekusationsrecht liegt nach meinem Dafürhalten nicht so viel Gewähr für unbefangene und gerechte Strafurtheile, als in einem ständigen Gerichte, dessen Mitglieder durch freie Volkswahl mit dem öffentlichen Zutrauen beehrt wurden, und die im Bewußtsein dieser wichtigen Stellung sich theils hiedurch, theils durch ihre höhere Bildung um so eher gegen äußere Einwirkungen zu stählen vermögen.

5) Das Institut der Geschwornen ist eine Satyre auf die Bildung sowohl, als auf das Volk selbst: — auf die Bildung dadurch, daß diese für die richterlichen Funktionen, die doch bekanntlich nicht zu den leichtesten gehören, als überflüssig, ja sogar als schädlich erscheinen muß; auf das Volk aber dadurch, daß demselben nicht zugetraut wird, durch freie, vernünftige Willensbestimmung tauglichere Richter zu wählen, als solches durch das blinde Loos geschehen kann. In ersterem läge für unsern Kanton eine Verläugnung seines bisherigen Bestrebens, das Volk zu einer höhern Bildungsstufe emporzuheben; in letzterm läge eine Verläugnung unserer demokratischen Verfassung, welche dem Volke auch in wichtigeren Dingen eine vernünftige Willensbestimmung zutraut.

6) Das Institut der Jury ist, wenigstens im Verhältnisse zu unserer jetzigen Gerichtsverfassung, außerordentlich kostspielig, wovon sich ein jeder überzeugen kann, der diese sehr komplizirte Maschinerie mit ihren zahlreichen Beamtungen und Gerichtsbehörden überblickt, und überdieß noch die Reisegelder bedenkt, welche an sämmtliche 48 Geschworne, die zu jeder Sitzung behufs der Verloosung sich einzufinden haben, zu vergüten sind. Ueberdieß liegt für die Bürger in dem Umstande, daß eine so große Anzahl derselben für jeden vorkommenden Straffall zur Disposition stehen und Haus und Feld verlassen müssen, eine große Belästigung.

Für unsern Kanton aber paßt die Jury um so weniger, weil dieselbe:

a. In unsern Volksansichten und unseren politischen Verhältnissen nicht den mindesten Anknüpfungspunkt hat, es aber ein oberster Grundsatz der Staatsweisheit sein soll, nicht Etwas

erkünsteln zu wollen, wonach sich kein Bedürfniß zeigt; auch ist der Mechanismus der Geschwornengerichts-Verfassung viel zu komplicirt, als daß er zu unsern übrigen, auf möglichste Einfachheit berechneten staatlichen Verhältnissen paßte;

b. In unserm Kantone würde die Jury noch besondern Schwierigkeiten begegnen theils durch die Lokalität (welche im Winter das Zusammentreten eines so zahlreichen Geschwornenpersonals zum Theil aus entfernten Gegenden leicht verhindern könnte), theils durch unsere sprachlichen Verschiedenheiten, welche ein allgemeines Verständniß der Gerichtsverhandlungen oft geradezu unmöglich machten; endlich

c. Wäre die Einführung der Jury bei uns schon deßhalb unpolitisch, weil dadurch unsere neugeschaffenen Bezirksgerichte in den Hintergrund gestellt, ja in den Augen des Volkes recht eigentlich herabgewürdigt würden, während es uns vielmehr daran liegen muß, diese schöne neue Schöpfung auf alle mögliche Weise zu kräftigen und zu heben."